Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde ... Dörrmoschel. ... Bow 16 Fauna 1964

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die 'Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der ge= schlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen: bei Orts= durchfahrten von Bundes- und Landesstraßen nur auf Gehwege. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören:
 - a) Gehwege einschließlich der Durchlässe,

b) Parkplätze,

c) Straßenrinnen, d) Seitengräben einschließlich der Durchlässe,

e) Einflußöffnungen der Straßenkanäle,

f) Promenadenwege (Sommerwege) und Bankette,

g) Böschungen und Grabemüberbrückungen,

h) Fahrbahnen, bei Plätten bis zu einer Entfernung von 8 Metern von der Fahrbahngrenze.

8 2

Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 IStrG. der Gemeinde obliegt, wird für die in § 1 genannten Straßen den Eigentümern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Sträßen erschlossen werden. Die Reinigungspflich der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Fahr=bahn, bei einseitig bebaubaren Straßen auf die ganze Straße.
- (2) Den Eigemtümern werden Gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht eine Grund= dienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundsbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugesteilt ist.

Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperlibhes und wirtschaftliches Unvernögen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter be-auftragt werden kann. Ob ein keinigungspflichtiger als leistungs unfähig anzusehen ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

R 4

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Die Reinigungspflicht kann durch Vertrag auf einen Dritten übertragen werden. Der Vertragsabschluß ist von dem Reinigungspflich tigen der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

\$ 5

Umfang der allgemeinen Reinigung Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere

1.) das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 6)

2.) die Schneerdumung auf den Straßen (§ 7) 3.) Das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der be= sonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (3 8).

\$ 6

- (1) Das Säubern der Straße umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehrricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen die nicht zur Straße gehören die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehrricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nach= bargrundstück oder das Kehren in Kanäle Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3). Bei wassergebundenen Straßendecken (sangeschlemmten Schotter decken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen verwendet werden.
- (4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, sowit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.
- (5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag

in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 17- Uhr in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätes tens 19. Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewähnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(6) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Fester nach Kanmevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordenen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung öffentlich bekanntges macht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

Schneeräumung

Wird durch Schneefälle die Benutzung der Fahrbahn und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrebahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß der Obersflächenwässer nicht beeinträchtigt werden.

8 8

Bestreuen der Straßen

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgähgerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1.5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgähgerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Das Streuen mit Salz ist verboten, wenn hierdurch der Oberflächenbelag der Straße beschädigt werden kann. Entstandene Rutschbahnen sind sofort zu beseitigen.
- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestellt sein, daß eine durch= gehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb muß sich der später Streuende insoweit an die schon bestehende Gehweg= richtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (4) Die Straßen sind am Tag mehrmals falls erforderlich so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten vom 7.30 Uhr bis 20.- Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen undbesonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

\$ 9

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei An- und Abfuhr von Kohlen, Baus materialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von dems jenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verunsacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verspflichteten (§ 2) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 10

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Finnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal-, oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelrichenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Fröst oder Schneefall herbeigeführte Gätte.

Zwangsgeld, Ersatzvornahme

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung wird gemäß 3 21 Abs. 2 GO Zwangsgeld bis zu 500. - DM festgesetzt. Bei Weigerung der Reinigungspflichtigen kann de Gemeinde die Reinigung an seiner Stelle und auf seine Kosten vornehmen lassen. Das gilt nicht für die Verbose in § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Satz 1 und 2.

\$ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Teg in

Bisterschied, den 16. Januar 1964

Bürgermeisterei:

Ruhm

Bürgermeister.

Vermerk:

- 3.) Diese Satzung wurde am Januar 1964 durch die Ortsschelle ölfenblich bekanntgemacht.

ersthrift mit Dienstsiegel)